

# Geschäftsordnung der Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 11 Absatz 4 KiBiz, beschließt die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen folgende Geschäftsordnung:

## §1 Grundlagen und Zweck

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in der Fassung vom 03. Dezember 2019
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz.
- (3) Aufgabe der Versammlung der Elternbeiträge ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.
- (4) Die Versammlung der Elternbeiträge wählt den Jugendamtselternbeirat gemäß §11 Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des Jugendamtselternbeirat wird in der Wahlordnung der Versammlung der Elternbeiträge geregelt.

## § 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Mitglieder der Versammlung der Elternbeiträge sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und die in der Einrichtung gemäß §10 Absatz 2 und 3 KiBiz in den Elternbeirat gewählt wurden. Ebenso Mitglied der Versammlung der Elternbeiträge sind Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiträge besteht für die Dauer der Wahlperiode, jeweils beginnend mit dem 11. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiträge erlischt automatisch
  - a) mit der Neuwahl des Elternbeirats, spätestens am 10. Oktober eines jeden Jahres, oder
  - b) durch Austritt oder Ausscheiden eines Elternbeirates aus dem Elternbeirat

- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Jugendamtseaternbeirat.

### §3 Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um den Jugendamtseaternbeirat neu zu wählen. Für diese erste Einberufung im Kitajahr übernimmt das Jugendamt des Kreis Viersen in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Jugendamtseaternbeirat die Einladung. Grundlage sind die von den örtlichen Kindertageseinrichtungen an das Jugendamt gemeldeten Namen der gewählten Elternvertreter, im Falle von Kindertagespflegeeinrichtungen deren Eltern.
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte kann vom Jugendamtseaternbeirat oder wenn mindestens ein Drittel der Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen dies beantragen, erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Versammlungen der Elternbeiräte übernimmt der Jugendamtseaternbeirat.
- (3) Für Beschlüsse der Versammlung gilt:
  - a) Bei Abstimmungen hat jede Tageseinrichtung eine Stimme.
  - b) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Für Änderungen der Geschäftsordnung der Versammlung der Elternbeiräte ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Quorum von 15% der Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen erforderlich.
  - d) Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte zugänglich zu machen
- (4) Der Jugendamtseaternbeirat /das Jugendamt des Kreis Viersen fertigt über die jeweilige Versammlung der Elternbeiräte ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte in geeigneter Form zur Verfügung.

### § 4 Wahl des Jugendamtseaternbeirat

- (1) Der Jugendamtseaternbeirat ist das Gremium, das gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt wird.
- (2) Die Wahl des Jugendamtseaternbeirat regelt die Wahlordnung.
- (3) Ist die Wahl des Jugendamtseaternbeirat wegen des Nichterreichens des Quorums (15% aller Kindertageseinrichtungen) gem. § 1 Absatz 2 KiBiz ungültig, so beruft der amtierende Jugendamtseaternbeirat in Zusammenarbeit des Jugendamtes des Kreis Viersen binnen zwei Monaten erneut eine Versammlung der Elternbeiräte ein.

## § 5 Der Jugendamtselternbeirat des Kreis Viersen

- (1) Der Jugendamtselternbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Jugendamtselternbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Jugendamtselternbeirat strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder und die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden. Der Jugendamtselternbeirat tritt in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention für die Wahrung von Kinderrechten ein.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirat gehören insbesondere:
  - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten,
  - b) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
  - c) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken,
  - d) die Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen zu unterstützen,
  - e) die Eltern und Elternbeiräte über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und
  - f) die Elternschaft von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen in politischen Gremien zu vertreten.
- (4) Der Jugendamtselternbeirat kann Ehrenmitglieder in einen Beirat berufen, diese können dem Jugendamtselternbeirat beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat erlischt:
  - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des Jugendamtselternbeirat per E-Mail mitzuteilen,
  - b) wenn die Jugendamtselternbeirat-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt oder
  - c) wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendamtselternbeirat.
- (6) Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Nennung eines 1. Vorsitzenden des neu gewählten Jugendamtselternbeirat aus.
- (7) Mittel des Jugendamtselternbeirat dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Jugendamtselternbeirat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendamtselternbeirat fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Näheres zu seiner internen Arbeit regelt der Jugendamtselternbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung.

## § 6 Zusammenarbeit zwischen Jugendamtselternbeirat und Jugendamt / Mitwirkung

- (1) Gem. § 11 Absatz 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreter des Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
- (3) Der Jugendamtselternbeirat kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.
- (4) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen in Kraft.

Kreis Viersen, den 20.11.2020

  
Rüdiger Knopp

  
Daniela Haldermanns